



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 18. Juni 2025 · Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Umbau des Einbaulaufwerks LUA 96“ in 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) Seite 1

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Spree Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Umbau des Einbaulaufwerks LUA 96“ in 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“, Raddusch, Lindenstraße 2, 03226 Vetschau/Spreewald beantragt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Brandenburg den Umbau des Einbaulaufwerks LUA 96 auf dem Grundstück der Gemarkung Burg, Flur 2, Flurstücke 90, 124, 125, 78 und 168.

Es handelt sich hierbei um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 13.18 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf als Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Absatz 2 UVPG.

Die Feststellung erfolgte im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch den Antragsteller. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durch die Ingenieurgesellschaft WTU GmbH mit Sitz in 04924 Bad Liebenwerda, Am Steigenberg 2 im Januar 2024 durchgeführt. Mit Beginn des Genehmigungsverfahrens wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen, sowie der bereits erstellten UVP-Vorprüfung und eigenen Informationen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben geprüft.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Telefon: 03562 986-16301) während der Dienststunden im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Bauordnung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.4.07 eingesehen werden.

Fachbereich Bauordnung

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Allgemeinverfügung

zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Spree

Auf Grundlage der §§ 44 und 45 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Spree:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Spree mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr untersagt.

2. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf

- die Städte Spremberg/Grodtk und Drebkau/Drjowk,

- die Gemeinden Kolkwitz/Gołkojce und Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja,
 - die Gemeinden Wiesengrund/Łukojce und Felixsee des Amtes Döbern-Land
 - sowie auf alle Gemeinden der Ämter Peitz/Picnjo und Burg (Spree-wald)/ Bórkowy (Błota).

3. In besonders belastenden Einzelfällen kann eine Ausnahme von dieser Allgemeinverfügung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit dem 01.06.2025 wird der maßgebliche Abflusswert von 4,5 m³/s in der Spree am Pegel Leibsch infolge anhaltend geringer Niederschläge und hoher Temperaturen dauerhaft unterschritten.

Zur Stabilisierung des Mindestabflusses wurden bereits die Wasserabgaben aus den verfügbaren sächsischen Speichern sowie der Talsperre Spremberg erhöht. Zudem wurden gemäß Phase 1 des Niedrigwasserkonzepts für das mittlere Spreegebiet (bestätigte Fassung vom 29.09.2021) Ausleitungen aus der Spree eingeschränkt.

Angesichts der begrenzten Speicherfüllstände und des weiter steigenden Wasserbedarfs im Verlauf des Sommers ist eine zusätzliche Erhöhung der Wasserabgabe derzeit nicht vorgesehen. Gleichzeitig ist nach aktueller Wetterprognose vorerst nicht mit einer signifikanten Entspannung der wasserwirtschaftlichen Lage zu rechnen.

Um einem weiteren Rückgang der Wasserführung entgegenzuwirken, ist als ergänzende Maßnahme des Niedrigwassermanagements die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich.

Das bedeutet: Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern durch die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der an die Gewässer grenzenden Grundstücke wird vorübergehend untersagt, soweit keine wasserrechtliche Erlaubnis besteht.

II. Rechtliche Gründe

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als Untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich für den Erlass und Vollzug dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Gemäß § 26 Absatz 1 WHG bedarf die Benutzung eines oberirdischen Gewässers – insbesondere das Entnehmen von Wasser – durch Eigentümer oder sonstige berechnigte Personen für den eigenen Bedarf grundsätzlich keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern dadurch keine Beeinträchtigung anderer erfolgt, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit eintritt, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung verursacht wird und der Wasserhaushalt nicht anderweitig nachteilig beeinflusst wird (Eigentümergebrauch).

Nach § 26 Absatz 2 WHG gilt dies entsprechend auch für Eigentümer von Grundstücken, die an oberirdische Gewässer angrenzen, sowie für Personen, die zur Nutzung dieser Grundstücke berechnigt sind (Anliegergebrauch). Abweichende Regelungen durch das Brandenburgische Wassergesetz bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

Gemäß den §§ 44 und 45 BbgWG ist die Untere Wasserbehörde dazu befugt, die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung einzuschränken oder vollständig zu untersagen, um:

- den Zustand und die natürlichen Eigenschaften der Gewässer – einschließlich Gewässerboden und Ufer – vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
- die Erreichung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele sowie die Umsetzung der Maßnahmenprogramme sicherzustellen,
- Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen oder zu entwickeln sowie
- Beeinträchtigungen, Belästigungen oder Gefahren für die Allgemeinheit

oder einzelne Personen zu vermeiden.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde.

zu 1.)

Durch diese Allgemeinverfügung wird den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechnigten die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Spree mittels Pumpvorrichtungen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr untersagt. Die Entnahme ist nur in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr gestattet.

Aufgrund der anhaltend geringen Niederschläge und hohen Temperaturen herrscht eine Niedrigwassersituation, deren Ende derzeit nicht absehbar ist. Diese Situation wirkt sich bereits negativ auf den Wasserhaushalt aus. Jede weitere Wasserentnahme mit Pumpvorrichtungen kann die ohnehin reduzierte Wasserführung zusätzlich verringern, die Wasserqualität beeinträchtigen und den Wasserhaushalt weiter belasten.

Vor diesem Hintergrund hält die Untere Wasserbehörde es für notwendig, wasserrechtlich zu handeln. Im Rahmen ihres Ermessens nach § 44 BbgWG erlässt sie diese Allgemeinverfügung, um eine weitere Verschlechterung des Wasserhaushalts zu verhindern und möglichst eine Verbesserung zu erreichen.

Die zeitliche Begrenzung der Wasserentnahme stellt ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel dar, um die Entnahmen aus den oberirdischen Gewässern zunächst zu reduzieren und so die Wasserführung und den Wasserhaushalt zu schützen. Diese Maßnahme entspricht zudem den Vorgaben des Niedrigwasserkonzepts für das mittlere Spreegebiet für die Phase 1.

Darüber hinaus ist diese Regelung das mildeste Mittel zur Erreichung des Schutzziels. Das Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen, was als Gemeingebrauch (§ 43 Abs. 1 BbgWG) gilt, bleibt von der Verfügung zunächst unberührt.

Angesichts der derzeit niedrigen Wasserstände überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gewässerökologischen Funktionen deutlich gegenüber den privaten Interessen an einer uneingeschränkten Wasserentnahme. Ohne diese Einschränkungen würde sich der Zustand der ohnehin belasteten Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern weiter verschlechtern und die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer würde zusätzlich beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund muss das Interesse an einer uneingeschränkten Nutzung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs in der aktuellen Situation hinter dem Schutz von Gewässern sowie Wasser- und Naturhaushalt zurückstehen.

zu 2.)

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung und fachlicher Prüfung eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der Wasserentnahme erteilt werden.

zu 3.)

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach den Anforderungen an den Erlass von Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Unteren Wasserbehörde. Bei der Ermessensausübung sind die Belange des Allgemeinwohls gegenüber den Belangen der von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen sorgfältig abzuwägen.

Grundsätzlich kann die Entnahmeeinschränkung erst aufgehoben werden, wenn eine stabile Wasserführung oberhalb des festgelegten Mindestabflusses von 4,5 m³/s festgestellt wird. Da ein Ende der Niedrigwassersituation derzeit nicht absehbar ist, wird eine konkrete Befristung als nicht zweckmäßig angesehen. Deshalb wird von einer Befristung abgesehen und stattdessen unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ein Widerruf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG vorbehalten.

zu 4.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der aktuellen Fassung, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs weiterhin stattfinden und dadurch die Niedrigwassersituation verschärft wird. Diese Maßnahme dient dem Schutz des öffentlichen Interesses.

zu 5.)

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG festgelegt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine reguläre Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen würde den sofort notwendigen Schutz Wasserreserven und Gewässerökosysteme unverhältnismäßig verzögern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), der 17.06.2025

i. V. Michael Koch
Beigeordneter

Hinweise

1. Der Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG (z. B. Schöpfen mit Handgefäßen, Baden, Tauchen oder Viehtränken) bleibt durch diese Allgemeinverfügung unberührt. Dennoch wird darum gebeten, insbesondere beim Schöpfen und Viehtränken, größtmögliche Zurückhaltung zu wahren, um Beeinträchtigungen des Gewässers, der Uferbereiche oder der Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden.

2. Die Entnahmeeinschränkung gilt nicht für zugelassene Nutzungen. Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern dürfen das Wasser weiterhin im genehmigten Umfang und unter Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen

der Erlaubnis entnehmen. Die Untere Wasserbehörde kann jedoch im Einzelfall den zulässigen Entnahmeumfang vorübergehend per Bescheid einschränken oder vollständig untersagen.

3. Die Untere Wasserbehörde behält sich vor, bei einer anhaltenden Unterschreitung eines Mindestabflusses von 2,5 m³/s am Pegel Leibsch diese Allgemeinverfügung zu verschärfen und ein ganztägiges Entnahmeverbot zu erlassen.

4. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die Untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS